

Statuten arcoaurum

Revision 1 | 24. Oktober 2017

Revision 2 | 24. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1. NAME, SITZ UND ZWECK	3
1.1. NAME UND SITZ	3
1.2. ZWECK UND ZIEL.....	3
2. MITGLIEDSCHAFT	3
2.1. VEREINSMITGLIEDER	3
2.1.1. VEREINSMITGLIEDER	3
2.1.2. JUNIORMITGLIEDER	3
2.1.3. EHRENMITGLIEDER	3
2.1.4. PASSIVMITGLIEDER / GÖNNER.....	4
2.1.5. PROVISORISCHE MITGLIEDER.....	4
2.1.6. GÖNNER.....	4
3. RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER	4
3.1. ALLGEMEINE RECHTE & PFLICHTEN	4
3.2. MITWIRKEN AM VEREINSLEBEN	4
3.3. AUSTRITT AUS DEM VEREIN	4
4. FINANZEN	5
5. ORGANISATION	5
5.1. ORGANE.....	5
5.2. VEREINSJAHR.....	5
5.3. GENERALVERSAMMLUNG.....	5
5.3.1. ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	5
5.3.2. EINLADUNG, GESCHÄFTE, ANTRÄGE.....	6
5.3.3. KOMPETENZEN	6
5.3.4. WAHLEN, ABSTIMMUNGEN.....	6
5.4. VORSTAND.....	7
5.4.1. ZUSAMMENSETZUNG	7
5.4.2. AMTSDAUER.....	7
5.4.3. AUFGABEN UND KOMPETENZEN	7
5.4.4. PRÄSIDENT	7
5.4.5. VIZEPRÄSIDENT	7
5.4.6. AKTUAR.....	7
5.4.7. KASSIER.....	7
5.4.8. MATERIALVERWALTER/PLATZWART.....	8
5.5. REVISOREN	8
5.5.1. WAHL, AMTSDAUER	8
5.5.2. AUFGABEN UND KOMPETENZEN	8
6. HAFTUNG	8
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
7.1. STATUTENÄNDERUNGEN	8
7.2. AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
7.3. INKRAFTTRETEN	9
8. REVISION	9

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name und Sitz

arcoaurum sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oetwil a.S.

1.2. Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt:

- a) die Pflege und Förderung des Bogenschiessens
- b) die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- c) regelmässiges Training
- d) Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen
- e) Teilnahme an mittelalterlichen Anlässen (inkl. mittelalterlichen Bogenturnieren)

Der Verein kann sich entsprechenden Verbänden anschliessen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Juniormitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Gönner
- f) Provisorische Mitglieder

2.1.1. Vereinsmitglieder

Aktive Bogenschützen mit Beteiligung am Vereinsleben.

2.1.2. Juniormitglieder

Aktive Bogenschützen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr mit Beteiligung am Vereinsleben.

2.1.3. Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder werden nach 15-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Mitgliedschaft muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein.

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können zu besonderen Anlässen und zur Generalversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Aktivmitglieder, die Ehrenmitglieder sind, behalten Ihren Status als Aktivmitglieder.

2.1.4. Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglieder entrichten einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Das Passivmitglied hat das Recht, an bestimmter Anzahl von Tagen im Jahr (siehe Verhaltenscodex) auf einem der Trainingsgelände zu trainieren.

Sie werden zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

2.1.5. Provisorische Mitglieder

Provisorische Mitglieder sind Mitglieder, die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand gestellt haben und durch den Vorstand gutgeheissen wird.

Das provisorische Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen, kann aber erst an der nächsten ordentlichen GV in den Verein aufgenommen werden. Die GV kann die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Angabe von Gründen verweigern.

Provisorisch aufgenommene Mitglieder bezahlen ihren Mitgliederbeitrag pro rata.

2.1.6. Gönner

Bei einer Spende ab CHF 200.– gilt man als Gönnermitglied.

Sie werden zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

3.1. Allgemeine Rechte & Pflichten

Die Mitgliedschaft in anderen Bogensportvereinen und -verbänden ist erlaubt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Verhaltenskodex zu halten.

3.2. Mitwirken am Vereinsleben

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren (siehe Verhaltenskodex).

3.3. Austritt aus dem Verein

Die Beendigung der Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall oder Auflösung des Vereins.

Wer als Aktivmitglied aus dem Verein austreten will, hat einen schriftlichen Austritt zuhänden des Vorstandes einzureichen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der Mitgliederbeitrag pro rata zu entrichten.

Kündigungstermin ist jeweils per Ende des Monats.

Aktivmitglieder, die in grober Weise gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss eines Aktivmitgliedes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Ausschluss kann erst nach erfolgloser, schriftlicher Verwarnung erfolgen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Finanzen

Die Einnahmenquellen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Spenden
- c) Erlös aus Veranstaltungen

Der Jahresbeitrag der Aktiv-, Junior- und Passivmitglieder werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

5. Organisation

5.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

5.2. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.3. Generalversammlung

5.3.1. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Vereinsjahr findet alljährlich im ersten Quartal des folgenden Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 aller Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

5.3.2. Einladung, Geschäfte, Anträge

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Der Besuch der Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um bloße Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Dringende Geschäfte können an einem Training erledigt werden. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

5.3.3. Kompetenzen

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) die Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle
- b) die Abnahme des Jahresberichtes
- c) die Abnahme der Jahresrechnung
- d) die Genehmigung des Budgets
- e) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Ausgaben bei Kosten, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten
- g) die Aufnahme von Aktivmitgliedern
- h) der Ausschluss von Aktivmitgliedern
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) die Wahl des Vorstandes
- k) die Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- m) Statutenrevisionen
- n) Allfällige Anträge von Mitgliedern
- o) Verschiedenes
- p) allfällige Auflösung und Liquidation des Vereins

Zwingende Geschäfte sind a), b), c), d), j), k), l)

5.3.4. Wahlen, Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr im ersten, das relative Mehr im zweiten Wahlgang. Der Verein ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

5.4. Vorstand

5.4.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter/Platzwart

5.4.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden Präsident, Aktuar und Materialverwalter, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden Vizepräsident und Kassier gewählt.

5.4.3. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins.

Die Kompetenzen des Vorstandes werden durch diese Statuten oder die Generalversammlung geregelt.

Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zu der durch die Generalversammlung festgesetzten Limite selber zu beschliessen.

5.4.4. Präsident

Der Präsident ist verantwortlich für die Führung des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist verantwortlich für den Kontakt zu den Behörden und Amtsstellen, zu Verbänden und Organisationen. Er ist zuständig für alle neu eingehenden Geschäfte, prüft diese und delegiert sie, soweit sie nicht in den eigenen Aufgabenbereich fallen. Er überwacht die Termine und erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht sowie ein Jahresprogramm für das kommende Vereinsjahr. Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

5.4.5. Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Aufgaben mit allen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Er steht dem Präsidenten zudem für Spezialaufgaben zur Verfügung.

5.4.6. Aktuar

Der Aktuar ist zuständig für die gesamte Vereinskorrespondenz und die Protokollführung sämtlicher Sitzungen und Versammlungen. Er führt die Mitgliederverzeichnisse.

5.4.7. Kassier

Der Kassier verwaltet das gesamte Vereinsvermögen, besorgt die Rechnungsführung in eigener Verantwortung und wickelt den gesamten Zahlungsverkehr ab. Er ist

verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und für das Rechnungswesen bei Vereinsanlässen. Er erstellt das Budget zuhanden der Generalversammlung. Er kontrolliert dieses Budget während des Rechnungsjahres und meldet allfällige Abweichungen dem Präsidenten. Er ist zuständig für sämtliche Versicherungsangelegenheiten des Vereins.

5.4.8. Materialverwalter/Platzwart

Der Materialverwalter betreut und pflegt das vereinseigene Material und beantragt und überwacht die notwendigen Reparaturen und Revisionen. Er stellt dem Vorstand Antrag auf Ersatz, Einkauf und Verkauf des Materials. Er führt ein Inventar über das vereinseigene Material und verwaltet dieses.

Weiter ist er für die Sauberkeit und Ordnung der vereinseigenen Schiessplätze verantwortlich.

5.5. Revisoren

5.5.1. Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt einen Revisor, der jeweils zwei Jahre amtiert. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig als Revisoren amten.

5.5.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Revisor prüft die Jahresrechnung des Kassiers und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Der Revisor hat jederzeit das Recht, Zwischenrevisionen vorzunehmen.

6. Haftung

Jede Person haftet für die durch sie verursachten Schäden jeglicher Art.

Der Vorstand haftet in keinem Fall persönlich oder mit seinem Privatvermögen.

Der Verhaltenskodex muss jederzeit eingehalten werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Statutenänderungen

Der Beschluss zur Änderung der Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

7.2. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Aktivmitglieder erfolgen.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation.

7.3. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Gründungsversammlung vom 26. Februar 2017 in Kraft.

8. Revision

Revision 1

diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 24. Oktober 2017 revidiert

- Punkt 1.1: Anpassung des Vereinssitzes.

Revision 2

diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 24. August 2022 revidiert

- Punkt 6: Haftung